

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. von welchen Motiven sie sich leiten ließ, in einem „Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg“ rechtliche Handlungsempfehlungen bei Ablehnung von Asylanträgen zu geben;
2. ob sie die Ansicht teilt, dass die rechtlichen Handlungsempfehlungen bei Ablehnung von Asylanträgen in ihrem Handbuch mit europäischen Richtlinien, insbesondere Dublin II Verordnung VO EG Nr. 343/2003, Dublin II Durchführungsverordnung VO EG Nr. 1560/2003, Aufnahmerichtlinie RL 2003/9/EG, Schengener Grenzkodex VO EG Nr. 562/2006, Asylverfahrensrichtlinie RL 2005/85/EG in Einklang stehen;
3. welches Vertrauen sie in ihre eigene Verwaltung und in die Justiz bei Entscheidungen in Asylverfahren hat und ob sie die Kritik teilt, dass die Handlungsempfehlungen in ihrem „Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg“ der Arbeit der Verwaltung und der Justiz zuwiderlaufen;
4. ob sie der Ansicht ist, dass ehrenamtliche Flüchtlingshelfer nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz entgeltlich oder unentgeltlich Rechtsberatung in Asylverfahren leisten können bzw. dürfen und welche Rechtsfolgen sich für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer bei einem Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ergeben können;
5. welche Rolle nach ihrer Auffassung bei der Abschiebep Praxis das Kirchenasyl spielt und welche rechtsstaatliche Qualität sie in einer säkularisierten Gesellschaft dem Kirchenasyl beimisst;

6. ob ihr bekannt ist, wie viele Asylbewerber/Flüchtlinge seit 2011 Kirchenasyl in Anspruch genommen haben und wie sie diese Problemfälle gelöst hat;
7. ob es zutrifft, das in Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Unterkünften von Asylbewerbern und Flüchtlingen das Grundgesetz in arabischer Sprache verteilt wird, in welchem der Artikel 16 a GG nicht vollständig übersetzt wird und was sie unternimmt, um dadurch entstehenden Fehlvorstellungen von Asylbewerbern/Flüchtlingen entgegenzutreten.

27. 10. 2015

Wolf, Dr. Löffler, Blenke, Hitzler, Dr. Lasotta
und Fraktion

Begründung

Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern einen praktischen Ratgeber gibt, damit diese ihre Aufgabe besser bewältigen können. Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer leisten hervorragende Dienste bei der Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen und diese Leistung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Die uneigennützig Hilfsbereitschaft dieser ehrenamtlichen Helfer zeigt, dass humanitäre Hilfe in unserer Gesellschaft lebendig ist und stellt ein Pendant zur Fremdenfeindlichkeit dar, die wir leider auch wahrnehmen müssen.

Das Bleiberecht nach der Genfer Flüchtlingskonvention und nach unserem verfassungsrechtlichen Asylrecht ist an rechtliche Grenzen gebunden. Die Entscheidung, ob ein Bleiberecht besteht, obliegt der Verwaltung und der Justiz und erfolgt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Jedem betroffenen Asylbewerber/Flüchtling ist es vorbehalten, bei einer negativen Entscheidung den Rechtsweg zu beschreiten und sich rechtlichen Rat einzuholen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass die Landesregierung die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Justiz infrage stellt und rechtliche Hinweise gibt, wie diese Entscheidungen rechtlich – oder gar außerhalb des Rechtswegs – durch Kirchenasyl hinterfragt werden können. Dass Flüchtlingshelfer, die überwiegend juristische Laien sind, mit dieser Aufgabe befasst werden sollen, ist insbesondere vor dem Hintergrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes und den europäischen Richtlinien zum Flüchtlingsrecht problematisch.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. November 2015 Nr. 0142-SR nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *von welchen Motiven sie sich leiten ließ, in einem „Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg“ rechtliche Handlungsempfehlungen bei Ablehnung von Asylanträgen zu geben;*
2. *ob sie die Ansicht teilt, dass die rechtlichen Handlungsempfehlungen bei Ablehnung von Asylanträgen in ihrem Handbuch mit europäischen Richtlinien, insbesondere Dublin II Verordnung VO EG Nr. 343/2003, Dublin II Durchführungsverordnung VO EG Nr. 1560/2003, Aufnahme richtlinie RL 2003/9/EG, Schengener Grenzkodex VO EG Nr. 562/2006, Asylverfahrensrichtlinie RL 2005/85/EG in Einklang stehen;*
3. *welches Vertrauen sie in ihre eigene Verwaltung und in die Justiz bei Entscheidungen in Asylverfahren hat und ob sie die Kritik teilt, dass die Handlungsempfehlungen in ihrem „Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg“ der Arbeit der Verwaltung und der Justiz zuwiderlaufen;*

Zu 1. bis 3.:

Im Handbuch Willkommen stehen keine Handlungsempfehlungen. Der Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtspraxis sind dargelegt. Die Darstellungen entsprechen der Rechtslage im Zeitpunkt der Veröffentlichung.

4. *ob sie der Ansicht ist, dass ehrenamtliche Flüchtlingshelfer nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz entgeltlich oder unentgeltlich Rechtsberatung in Asylverfahren leisten können bzw. dürfen und welche Rechtsfolgen sich für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer bei einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsdienstleistungsgesetz ergeben können;*

Zu 4.:

Das Handbuch stellt den Ablauf des Asylverfahrens dar. Es entspricht damit vergleichbaren Darstellungen des BAMF. Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer werden nicht aufgefördert, eine Rechtsberatung zu übernehmen. Vielmehr wird den Ehrenamtlichen ermöglicht, sich mit der Situation der Flüchtlinge vertraut zu machen.

5. *welche Rolle nach ihrer Auffassung bei der Abschiebep Praxis das Kirchenasyl spielt und welche rechtsstaatliche Qualität sie in einer säkularisierten Gesellschaft dem Kirchenasyl beimisst;*

Zu 5.:

Die Landesregierung begrüßt die auf der Website des Bundesinnenministeriums dokumentierte Einigung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den evangelischen und katholischen Kirchen vom 27. Februar 2015 zum Kirchenasyl und teilt deren Inhalte.

Im Rahmen von Abschiebungen spielt Kirchenasyl im Verhältnis zu den übrigen Abschiebungshindernissen numerisch eine eher untergeordnete Rolle. Zumeist wird Kirchenasyl bei Dublin-Verfahren mit dem Ziel in Anspruch genommen, eine nochmalige Überprüfung des Falles durch das BAMF oder eine Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen.

Abschiebungen aus den Räumlichkeiten einer Kirche heraus sind von Rechts wegen nicht untersagt, fanden in Baden-Württemberg bisher aber nicht statt.

6. ob ihr bekannt ist, wie viele Asylbewerber/Flüchtlinge seit 2011 Kirchenasyl in Anspruch genommen haben und wie sie diese Problemfälle gelöst hat;

Zu 6.:

Die Fälle des Kirchenasyls werden vom Land statistisch nicht erfasst. Über die Gewährung von Kirchenasyl entscheidet die jeweilige Kirchengemeinde vor Ort.

Öffentlichen Meldungen zufolge gewährten evangelische und katholische Kirchengemeinden Mitte Juli dieses Jahres bundesweit in 291 Fällen Schutz für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Das waren rund 45 Prozent mehr als zu Jahresbeginn. Ein Fall kann sich dabei auf Einzelpersonen oder auf Familien beziehen. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 430 Fälle dokumentiert; 2013 waren es noch 79 Fälle.

Auf Nachfrage teilte der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg mit, dass es im erfragten Zeitraum im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden fünf Kirchenasyle gegeben habe, wovon ein Fall derzeit noch andauere. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gebe es aktuell drei Fälle von Kirchenasyl; ob und wie viele es zuvor gegeben habe, sei nicht bekannt. Das Katholische Büro – Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg teilte auf Nachfrage mit, dass es im erfragten Zeitraum in der Erzdiözese Freiburg und in der Diözese Rottenburg-Stuttgart jeweils einen Fall von Kirchenasyl gegeben habe.

Nach Information der Kirchen sollten in allen genannten Fällen die Betroffenen in einen anderen nach der EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung (Dublin-III) zuständigen EU-Mitgliedsstaat überstellt werden und hätten die Kirchengemeinden sich im jeweiligen individuellen Einzelfall entschlossen, als „Ultima Ratio“ zur Abwendung von besonderen Gefahren für die Betroffenen Kirchenasyl zu gewähren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sei in allen Fällen gebeten worden, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. In allen abgeschlossenen Kirchenasyl-Fällen sei eine entsprechende Lösung gefunden worden.

7. ob es zutrifft, das in Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Unterkünften von Asylbewerbern und Flüchtlingen das Grundgesetz in arabischer Sprache verteilt wird, in welchem der Artikel 16 a GG nicht vollständig übersetzt wird und was sie unternimmt, um dadurch entstehenden Fehlvorstellungen von Asylbewerbern/Flüchtlingen entgegenzutreten.

Zu 7.:

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Vorgänge in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bekannt. Grundgesetze in arabischer Sprache werden weder von der Landesregierung selbst, noch auf deren Veranlassung hin verteilt.

Murawski

Staatssekretär